

VSS-Mitteilung Nr. 2/2018 vom 12. Februar 2018

An die Präsidenten
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

4. Auflage Lehrgang zum VSS-Sportinstructor 2018

Der Verband der Sportvereine Südtirols hat kürzlich die 4. Auflage des **Lehrgangs zum VSS-Sportinstructor** ausgeschrieben. Die Fortbildung umfasst insgesamt **140 Unterrichts- und Praxisstunden**, wobei die Ausbildungstage auf 8 Ausbildungsmodulen in einem Zeitraum von etwa 12 Monaten verteilt sind. Die Teilnehmenden erhalten dabei eine sportartenübergreifende Grundlagenausbildung, bei der neben der nötigen Theorie auch der Praxis große Bedeutung beigemessen wird. Der Lehrgang ist für all jene gedacht, die sich zu InstruktorInnen bzw. Übungsleitern verschiedener Sportarten ausbilden lassen wollen, jedoch dies zeitlich nur **berufsbegleitend** machen können.

Ziel dieser Grundausbildung ist es, eine kompetente Planung, Durchführung und Analyse von Trainingseinheiten zu vermitteln, wobei auch die psychologischen und pädagogischen Aspekte des Trainings und des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Anmeldungen für den Lehrgang können noch bis **28. Februar 2018** in der Geschäftsstelle des VSS eingereicht werden. Ausschreibung, Anmeldeformular, Lehrplan (Curriculum) und Informationen zum 1. Kursteil finden Sie auf der Homepage des VSS in der Rubrik [Ausbildung](#).

VSS-Vereinsverwaltungsprogramm: Vier neue Schulungstermine

Der VSS setzt die Schulungsinitiativen für das Vereinsverwaltungsprogramm fort. Insgesamt werden in den Monaten Februar/März vier Schulungstermine, verteilt auf die verschiedenen Bezirke, angeboten. In rund zwei Stunden werden dabei die wichtigsten Informationen erklärt, außerdem können die Teilnehmenden direkt im Programm arbeiten. Da in Zukunft ein Großteil der Verwaltungstätigkeit über dieses Vereinsverwaltungsportal laufen wird, appellieren wir an die Vereine, sich frühzeitig mit dem Online-Programm auseinanderzusetzen. Die einzelnen Schulungstermine sowie alle nötigen Informationen zur Einschreibung finden Sie auf unserer Homepage in der Kategorie [Ausbildung](#).

Defibrillatorenpflicht - Retraining

Mit einem Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 1. Februar 2018 wurde klargestellt, dass das **zweijährliche Retraining** für die Benutzung des Defibrillators außerhalb des Krankenhauses verpflichtend ist. In Bezug auf das Retraining hat es bis vor kurzem Unklarheiten gegeben, weil ein Abkommen Staat-Regionen aus dem Jahr 2015 im Widerspruch zu zwei Ministerialdekreten aus den Jahren 2011 und 2013 von einer zeitlich

unbegrenzten Benutzungsgenehmigung sprach. Nun stellt das Schreiben des Gesundheitsministeriums klar, dass dieses Abkommen ausgehend von den Dekreten zu interpretieren ist, denen es auch in der Hierarchie der Rechtsquellen untergeordnet ist. Dies bedeutet also im Klartext, dass die Defibrillatorkurse nach zwei Jahren wieder aufgefrischt werden müssen.

Neue Defibrillatorkurse

Der *Verband der Sportvereine Südtirols (VSS)* bietet in Zusammenarbeit mit dem Weißen Kreuz weitere BLSD-Schulungstermine an. Der nächste Kurs findet am **27.-28. Februar** in **Bruneck** statt. Die Anmeldungen dazu sind noch bis **20. Februar** möglich. Das Anmeldeformular und alle weiteren Informationen zu den BLSD-Kursen finden Sie auf der Homepage des [VSS](#).

Termine und Fristen im Monat Februar:

15. Februar 2018: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

16. Februar 2018: Vierte Trimestrale MwSt.-Einzahlung

Alle Vereine, die aufgrund des Gesetzes Nr. 398/91 das pauschale Steuergesetz anwenden, müssen die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2017 einkassierte MwSt. berechnen und den Zahlungsvordruck F24 an die Finanzverwaltung schicken. Die Abgabekennzahl ist die Nr. 6034. Der letztmögliche Termin ist der 16. Februar 2018.

16. Februar 2018: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Jänner 2018 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Jänner** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 € (neue Schwelle ab Bezugsjahr 2018)**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Jänner** elektronisch überweisen.

28. Februar 2018: Kunden- und Lieferantenliste 2. Halbjahr 2017

Sportvereine mit einer MwSt.-Position müssen für das **2. Halbjahr 2017** (Juli-Dezember) die **gewerblichen Ausgangsrechnungen** bis **28. Februar 2018** an die Agentur der Einnahmen übermitteln. **Befreit** sind jene Vereine die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind (**sogenannte „Volontariatsvereine“**), sowie Vereine ohne gewerbliche Tätigkeit.

Der *Verband der Sportvereine Südtirols* empfiehlt den betroffenen Sportvereinen, sich diesbezüglich mit dem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Mitgliedsvereine, die den VSS bereits beauftragt haben die Meldung durchzuführen, brauchen in dieser Angelegenheit nichts mehr zu unternehmen. Hingegen ersuchen wir all jene Vereine, die den Service des VSS noch in Anspruch nehmen wollen uns die nötigen Informationen, wie im eigenen Rundschreiben mitgeteilt, zügig zu übermitteln.

07. März 2018: Telematische Übermittlung Vordruck CU

Wie in einem getrennten Rundschreiben mitgeteilt, müssen Amateursportvereine die Bestätigung (Mod. CU) über die ausbezahlten Entgelte und Steuereinbehalte an Freiberufler, Sportler, Trainer und Funktionäre, sowie an jene mit einem Einkommen aus gelegentlich freiberuflicher Tätigkeit betreffend 2017 innerhalb **07. März 2018** in telematischer Form an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Das Mod. CU muss dem Sportler/Trainer/Betreuer bzw. Freiberufler **innerhalb 31. März 2018** in Papierform ausgehändigt werden. Vereine, die den VSS zur Erstellung des Vordrucks CU beauftragt haben, oder dies noch innerhalb **16. Februar 2018** tun können, bekommen die entsprechenden Unterlagen frühzeitig übermittelt.